

13.2. In Ziff. 2.3. Abs. 7 wird eingefügt:

— in der ersten Zeile: „Buchst. a und“ (vor Buchst. b)

— vor dem letzten Satz:

Die staatlichen Aufgaben sind auf dem Vordruck 9005 in je einer Zeile und auf dem Vordruck 4306 (Lsp. 60—66) auszuweisen.

13.3. Ziff. 2.3. Abs. 7 (S. 7) wird wie folgt ergänzt:

Die Nomenklatur der Planinformationen über die betriebliche Transportplanung für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne wird wie folgt erweitert:

- 4600 Gütertransportleistung (Bedarf) für das öffentliche Verkehrswesen
- 4601 Gütertransportleistung (Bedarf) für die Eisenbahn
- 4602 Gütertransportleistung (Bedarf) für die Binnenschifffahrt
- 4603 Gütertransportleistung (Bedarf) für den öffentlichen Kraftverkehr

i(Der Vordruck 4306 beinhaltet bereits die veränderten Nomenklaturen.)

Diese Festlegung gilt auch für

Teil B Abschn. 2 Ziff. 9.1. (S. 36) und

Teil E Abschn. 6 Ziff. 9.1. Abs. 3 (S. 21)

13.4. Ziff. 8 (S. 12) wird wie folgt ergänzt:

(3) Der Planung der Erlöse zu Preisen per 1. Januar 1982 (Preisbasis 2) in den volkseigenen Verkehrsbetrieben und Kombinat sind in den Planentwürfen zum Volkswirtschaftsplan die neuen Binnengüterverkehrstarife zugrunde zu legen. Betriebe und Kombinate mit Werkfuhrpark gemäß Teil D Abschnitt 5 Unterabschnitt A Ziff. 1.2. Abs. 1 Buchst. to, die Verkehrsleistungen für fremde Auftraggeber durchführen, können die Erlöse (Preisbasis 2) dafür mit den in der vom Amt für Preise herausgegebenen Liste der Preisänderungskoeffizienten⁵ angegebenen Koeffizienten planen. Für die Planung der Kosten zu Preisen per 1. Januar 1982 bei den Auftraggebern von Verkehrsleistungen können die in der Liste der Preisänderungskoeffizienten angegebenen Koeffizienten für Verkehrsleistungen angewendet werden. Die Erfassung der Auswirkungen der Änderungen der Binnengüterverkehrstarife gemäß Teil N Abschnitt 26 Ziff. 5.6. Abs. 1 hat in der Untergliederung der Leistungspositionen entsprechend der Liste der Preisänderungskoeffizienten auf dem Vordruck 2705 zu erfolgen.

Die erlösseitigen Auswirkungen der planmäßigen Änderung der Binnengüterverkehrstarife sind auf der Grundlage der zu realisierenden finanzgeplanten Warenproduktion von den

- zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Verkehrsbetrieben und Kombinat,
- zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Betrieben und Kombinat mit Werkfuhrpark gemäß Teil D Abschnitt 5 Unterabschnitt A Ziff. 1.2. Abs. 1 Buchst. b, die Verkehrsleistungen für fremde Auftraggeber durchführen,

zu ermitteln und nachzuweisen. Auf der Rückseite des Vordrucks 2705 sind die Auswirkungen auf die unmittelbaren Abnehmer nach Kombinat bzw. wirtschafts-

leitenden Organen aufzuschlüsseln. Die Auswirkungen aus den Änderungen der Binnengüterverkehrstarife für Transportleistungen für feste Brennstoffe, für die eine Weiterberechnung in Form von Einheitsfrachten durch das Kombinat Kohleversorgung erfolgt, sind auf der Rückseite des Vordrucks 2705 dem Kombinat Kohleversorgung (Schlüssel-Nr. 0171) zuzuordnen.

Die zentralgeleiteten Kombinate bzw. wirtschaftsleitenden Organe fassen die Auswirkungen je Leistungsposition der Liste der Preisänderungskoeffizienten zusammen.

Im Bereich der Räte der Bezirke sind die Auswirkungen für

- bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie 8100
 - örtliche Versorgungswirtschaft 8200
 - örtliches Verkehrswesen 8400
 - Bauamt 8500
 - Handel und Versorgung 8600
 - Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft 8700
- zusammenzufassen.

Die Auftraggeber von Verkehrsleistungen haben die Auswirkungen aus der Änderung der Binnengüterverkehrstarife auf dem Vordruck 2706 in Leerzeilen zusammengefaßt für das Kombinat bzw. wirtschaftsleitende Organ in folgenden Positionen nachzuweisen:

410 Transportleistungen der Eisenbahn ohne Frachten für feste Brennstoffe

420 Transportleistungen des Kraftverkehrs ohne Frachten für feste Brennstoffe

430 Transportleistungen der Binnenschifffahrt ohne Frachten für feste Brennstoffe

440 Frachten für feste Brennstoffe ohne Einheitsfrachten

441 Einheitsfrachten für feste Brennstoffe

450 Winterdienstleistungen

460 Verkehrsleistungen der internationalen Spedition.

Die Vordrucke 2705 und 2706 über die Auswirkungen der Binnengüterverkehrstarife sind zum Abgabetermin der Planentwürfe der Kombinate dem zuständigen Ministerium und dem Amt für Preise zu übergeben.

14. Zur Planung des Konsumgüterbinnenhandels

14.1. Zu Teil E Abschnitt 6 Ziff. 4 (S. 7) der Planungsordnung:

Die Absätze 2 und 3 werden um die Festlegungen gemäß Ziff. 9.2. ergänzt.

14.2. Zu Teil E Abschnitt 6 Ziff. 6.1. (S. 11): ■

Im Absatz 3 werden die beiden letzten Sätze wie folgt neu gefaßt:

Die Festlegung und Veränderung der Nomenklatur der weiteren versorgungswichtigen Konsumgüter hat durch das Ministerium für Handel und Versorgung in Abstimmung mit den anderen beteiligten zentralen Staatsorganen zu erfolgen. Diese Nomenklatur ist der Staatlichen Plankommission zur Information zu übergeben.

14.3. Zu Teil E Abschnitt 6 Ziff. 8.5. (S. 20):

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Die Räte der Bezirke erhalten für den örtlich geleiteten Konsumgüterbinnenhandel in Ergänzung zu den Festlegungen über die Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern gemäß Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ die durchschnittliche jährliche prozentuale

⁵ Liste der Preisänderungskoeffizienten für Erzeugnisse und Leistungen, deren Industriepreise am 1. Januar 1982 geändert werden.